



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 13. Dezember 2017

**Motion von Landrat Markus Walter, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden,
betreffend Anpassung des Landratsreglements bezüglich des qualifizierten Mehrs
bei Finanzvorlagen.
Stellungnahme des Landratsbüros. Antrag an den Landrat**

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom 20. September 2017 reichten Landrat Markus Walker, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Anpassung von § 63 des Landratsreglements (NG 151.11) bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen ein. Das Landratsreglement soll derart angepasst werden, dass bei Finanzvorlagen über 5'000'000 Franken, die einer obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Landrates nicht mehr notwendig ist.

Das Landratsbüro prüfte die Motion und stellte fest, dass diese Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes entspricht. Der Landrat hat die Motion am 25. Oktober 2017 als dringlich erklärt. Die Stellungnahme zuhanden des Landrates muss damit binnen zwei Monaten seit der Dringlicherklärung erfolgen. Gemäss § 106 Abs. 2 des Landratsreglements ist das Landratsbüro zuständig für die Stellungnahme zu Vorstössen, die den Landrat betreffen.

Erwägungen

Nach der Abschaffung der Landsgemeinde mussten die verschiedenen Organisationserlasse revidiert werden. Das Landratsreglement wurde am 16. September 1998 vom Landrat verabschiedet. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde der heute geltende § 63 zusätzlich eingefügt. Die nachfolgenden Bestimmungen in § 64 (absolutes Mehr) und § 65 (relatives Mehr) wurden inhaltlich unverändert aus der Landratsverordnung vom 24. Juni 1992 (§ 143 und § 144) übernommen. Begründet wurde der Antrag mit der damaligen Finanzlage des Kantons. Mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit sollten bloss wünschbare, bzw. objektiv gesehen nicht nötige Ausgaben verhindert werden. Der bis heute unveränderte § 63 lautet:

§ 63 Entscheid, 1. durch qualifiziertes Mehr

Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Ratsmitglieder ist erforderlich für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses über:

1. Ausgaben gemäss Art. 52 Ziffer 4 der Kantonsverfassung;
2. Ausgaben gemäss Art. 52a Abs. 1 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
3. Ausgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 des Landratsgesetzes², soweit für deren Beschlussfassung dem Landrat durch die Kantonsverfassung oder durch besondere Gesetze Vollmacht erteilt ist.

Die Motion bezieht sich auf § 63 Ziffer 1 des Landratsreglements. Der Motionär führt in seiner Begründung aus, dass bei Finanzvorlagen über 5'000'000 Franken, die einer obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, eine Minderheit im Landrat eine Volksabstimmung verhindern kann. Dies widerspreche dem demokratischen Verständnis vieler Bürgerinnen und Bürger im Kanton Nidwalden.

Das Landratsbüro unterstützt das Anliegen der Motion grossmehrheitlich. Beim obligatorischen Finanzreferendum liegt der Entscheid nicht beim Landrat, sondern er ist Antragsteller an die Stimmberechtigten. Daher ist die erforderliche 2/3-Mehrheit eine unverhältnismässig hohe und unnötige Hürde in einer direkten Demokratie. Das Korrektiv durch das Volk ist sowieso gegeben. Zudem ist zu beachten, dass bei der Abstimmung im Landrat die Enthaltungen faktisch als Nein-Stimmen zu berücksichtigen sind. Das Landratsbüro spricht sich somit für die Gutheissung der Motion aus.

In der Folge stellt sich jedoch die Frage, ob nicht auch für die Finanzvorlagen gemäss § 63 Ziffer 2 und 3 auf das Erfordernis der 2/3-Mehrheit verzichtet werden kann oder soll. Dies kann im Rahmen der Ausarbeitung und Verabschiedung der Änderung des Landratsreglements geprüft und beraten werden.

Finanzvorlagen gemäss § 63 Ziffer 2 sind Finanzbeschlüsse des Landrates zwischen 250'000 und 5'000'000 Franken, die dem fakultativen Referendum unterliegen. Wird die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht erreicht, verhindert eine Minderheit des Landrates den Beschluss gänzlich. Es findet keine Volksabstimmung statt und es können auch keine Unterschriften gesammelt werden. Würde auch hier auf die 2/3-Mehrheit verzichtet, wäre grundsätzlich die absolute Mehrheit der anwesenden Landratsmitglieder erforderlich. Für ein Referendum wären 250 Unterschriften erforderlich.

Finanzvorlagen gemäss § 63 Ziffer 3 sind Finanzbeschlüsse des Landrates, für die dem Landrat durch Gesetz ausdrücklich Vollmacht erteilt ist. Es handelt sich dabei um Finanzbeschlüsse zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, wobei der Landrat einen gewissen Handlungsspielraum hat. Der Landrat ist bei diesen Beschlüssen nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden. Dies sind beispielsweise die Rahmenkredite für die Erfüllung der Programmvereinbarungen mit dem Bund, die Rahmenkredite für die Abgeltung des regionalen öffentlichen Personenverkehrs, die Mittel für die Prämienvverbilligung oder die Rahmenkredite für die Landwirtschaft. Auch bei diesen Beschlüssen wäre grundsätzlich die absolute Mehrheit der anwesenden Landratsmitglieder erforderlich. Damit wäre die gleiche Beschlussfassung wie für das Budget gegeben.

Antrag

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, die Motion von Landrat Markus Walker, Ennetmoos, betreffend Anpassung des Landratsreglements bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen gemäss § 63 Ziffer 1 gutzuheissen und das Landratsbüro mit der Ausarbeitung einer Teilrevision des Landratsreglements zu beauftragen.

Freundliche Grüsse
LANDRATSBÜRO



Michèle Blöchliger
Landratspräsidentin



lic. iur. Armin Eberli
Landratssekretär

Mitteilung an:

- Landrat Markus Walker, Bielstrasse 11, 6372 Ennetmoos
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Regierungsrat